

Kreis-Blatt



für den

Kreis Westerburg.

Postcheckkonto 331
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich 2 mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Zeitung“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pf. — Da das „Kreisblatt“ amliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmonde-Zeile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden
Mitteilungen über vor kommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen
Redaktion, Druck und Verlag von P. Maesberger in Westerburg.

Nr. 40.

Mittwoch, den 26. April 1916.

32. Jahrgang

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 249/3, 16. R. R. A.

betreffend Bestandserhebung von Reismaschinen. Vom 26. April 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — im Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königl. Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zu widerhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Bestands- erhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbestimmungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*).

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. April 1916 in Kraft.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Sämtliche im Inland befindlichen Maschinen, die zum Reißen oder Auflösen von Lumpen, Gegenständen oder Abfällen aller Arten dienen können,

1. Kunststoff- bzw. Vorreismaschinen (Reißwölfe),
2. Nachreiß- (Effiloche-) Maschinen (auch mehrtamburige),
3. Nachreismaschinen,
4. Droussetten,

unterliegen einer Meldepflicht (§§ 4 bis 6).

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen (einschl. derer des öffentlichen Rechtes), die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben oder bei denen bezw. für die sich meldepflichtige Gegenstände unter Zollaufsicht befinden.

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder wissentlich unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwunden sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4.

Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 26. April 1916 tatsächlich vorhandene Bestand. Die bis zu diesem Zeitpunkt fest in Auftrag gegebenen Maschinen sind ebenfalls aufzuführen, jedoch gesondert unter Angabe in „Auftrag“.

Die Meldung ist bis zum 10. Mai 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5.

Inhalt der Meldung.

Die Meldungen haben ausschließlich unter Benutzung des amtlichen Meldescheines (§ 6) in doppelter Ausfertigung (Schein A und B) zu erfolgen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zahl der vorhandenen bzw. fest in Auftrag gegebenen Kunststoff- bzw. Vorreismaschinen (auch mehrtamburige), Nassreismaschinen und Droussetten.
2. Herkunftsbezeichnung der Maschinen.
3. a) Anzahl der Reservetambure,
b) bei mehrtamburigen Maschinen Anzahl der hintereinanderliegenden Tambure.
4. Tamburdurchmesser und Arbeitsbreite.
5. Belag und Teilung der Stifte.
6. Erreichbare durchschnittliche Monatserzeugung (10 Stunden an einem Tag) bei der Verarbeitung von altem bezw. neuem Material.

§ 6.

Meldescheine.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, auf einer Postkarte anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen; sie hat die Aufschrift zu tragen „Betrifft Meldeschein für Reismaschinen“.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen sind an die Sektion W. IV. der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

Frankfurt a. M., den 26. April 1916.

Fielv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

A
Die
Blatt
ungen
bigsten
Anzei
cht u
We

Die
Jahre
25.
Vgl. I
Von
richte
We

Am
Der
Quantum
hat sie
sie und
wirde Be
mit un
- Jahr
- Jahr
- Jahr
- Jahr
- Jahr
- Jahr

3354.

卷之三

Die
Welt
der
Kunst
und
Literatur